

## **Nutzungsordnung und Entgelttarif für den Hof Lübbe der Gemeinde Boostedt**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01. November 1999 wird folgende Benutzungsordnung mit dem Entgelttarif für den Hof Lübbe der Gemeinde Boostedt erlassen:

### §1

#### Veranstaltungen im Hof Lübbe

1. Der Hof Lübbe der Gemeinde Boostedt, Dorfring 32, ist mit dem dazugehörigen Außengelände eine kommunale Einrichtung zur Durchführung kultureller, politischer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen. Er kann insbesondere bei Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vorträgen, Versammlungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden.  
**Nachrangig** können Veranstaltungen privater Natur (Geburtstage, Hochzeiten pp.) oder gewerblicher Art gem. § 2 Nr. 2 zugelassen werden. **Nicht zugelassen werden** Polterabende, private Musikveranstaltungen, Abi- Feten, Polterhochzeiten sowie Veranstaltungen, die dem Charakter des Hauses widersprechen.
2. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
  - sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
  - nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden bzw. Schäden am Gebäude oder Außengelände hervorzurufen.
3. Für die Benutzung des Hofes Lübbe, seiner Nebenräume, der Außenanlage, der Einrichtungen und des technischen Gerätes ist zur Kostendeckung ein Entgelt von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem unter § 11 festgelegten Tarif.

### § 2

#### Bereitstellung des Hof Lübbe

1. Anträge auf Bereitstellung des Hofes Lübbe sind frühestens 6 Monate vor der Terminwahl schriftlich an die Gemeinde Boostedt zu richten. Eine verbindliche Zusage ist spätestens 3 Monate vor Termin zu erteilen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Vorname, Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstalterin oder Veranstalter) und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters.
  - b) Art der Veranstaltung
  - c) Termin und Zeitraum für den der Hof Lübbe zur Verfügung gestellt werden soll.
  - d) Benötigte Räume, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät.
  - e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung des Hofes Lübbe ergeben können.

- f) vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.
2. Der Bürgermeister entscheidet nach Maßgabe der Nutzungsordnung über die Bereitstellung des Hofes Lübbe. Er kann die Entscheidung delegieren. Er kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
  3. die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder baurechtlichen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
  4. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter steht der Hof Lübbe in dem gemieteten Umfang mit Nebenräumen, Einrichtungsgegenständen und technischem Gerät nach Maßgabe der gem. Nr.2 erteilten Genehmigung zur Verfügung. Aus der Genehmigung kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Sachen hergeleitet werden.

### § 3

#### Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters und Verhalten im Hof Lübbe

1. Die Benutzung des Hofes Lübbe ist nur in Anwesenheit der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der gem. § 2 Nr. 1 a genannten Vertretung gestattet. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat das für ihre oder seine Veranstaltung benötigte Personal, wie z.B. Ordnungskräfte, Kassiererinnen oder Kassierer, Bühnenhilfskräfte, Garderobenhilfskräfte usw. grundsätzlich selbst zu stellen. Sie oder er hat ferner alle für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltungen, Druck und Verkauf von Eintrittskarten, Besetzung der Garderobe sowie Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.
3. Ist im Rahmen einer Veranstaltung die Bewirtung mit Speisen und Getränken vorgesehen, sollen die ortsansässigen Gastronomen bevorzugt berücksichtigt werden.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Gerät jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Eignung zu prüfen. Festgestellte Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.
5. Alle zur Benutzung überlassenen Sachen sind schonend und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sie an den dafür bestimmten Platz zurück zu schaffen.
6. Die Bestuhlung ist in der Regel einzuhalten.
7. Außerhalb der Bühne bedarf das Aufstellen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gehörenden Einrichtungsgegenständen und Geräten, Ausschmückung und Anbringung von

Plakaten, Bekanntmachungen oder Dekorationen der Zustimmung durch den Bürgermeister. Diese Sachen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

8. Die Heizungsanlage des Hofes Lübbe darf nur von den Hausmeisterin oder dem Hausmeister, die Beleuchtung nur von einer oder einem Sachkundigen bedient werden. Für einen gegebenenfalls von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Filmvorführgerät ist der Nachweis einer abgelegten gültigen Filmvorführerinnen- oder Filmvorführerprüfung zu erbringen. Eine gegebenenfalls durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Elektro-Akustik-Anlage darf nur nach Einweisung durch die Hausmeisterin oder dem Hausmeister ohne zusätzliche Anschlüsse benutzt werden.
9. Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Verwendung sogenannten Einweggeschirrs ist nicht gestattet.
10. Die genutzten Räume, Nebenräume, Einrichtungsgegenstände und gegebenenfalls der Vorplatz des Hofes Lübbe sind nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag, in gereinigtem Zustand nach Abnahme durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister zu hinterlassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür die Kosten zu tragen.

#### § 4

##### Hausrecht und Aufsicht

1. Die Hausmeisterin oder der Hausmeister des Hofes Lübbe, der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Bedienstete der Gemeindeverwaltung üben für den Bereich des Hofes Lübbe das Hausrecht aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen beziehen, sind zu befolgen. Die das Hausrecht Ausübenden sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Bereich Hof Lübbe mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
2. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs vor.

#### § 5

##### Widerruf der Benutzungsgenehmigung

1. Die Zulassung der Benutzung kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
  - a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten,
  - b) die Veranstalterin oder der Veranstalter das für die Benutzung zu zahlende Entgelt nicht 4 Wochen vor der Veranstaltung entrichtet hat.
2. Der Widerruf ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

## § 6

### Haftung

1. Die Gemeinde Boostedt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hofes Lübbe entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Die Haftung der Gemeinde gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beaufragten und Mitgliedern, den Besucherinnen und Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume einschl. der Zugänge bzw. Zugangswege sowie der Einrichtung und Geräte. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen einschl. der Zugänge und Zugangswege sowie an Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung entstehen.
5. Mehrere Veranstalterinnen und Veranstalter haften der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch.

## § 7

### Schadenersatz

1. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
2. Sind Einrichtungsgegenstände oder Geräte beschädigt oder verlorengegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

## § 8

### Galerieräume

1. Die Galerieräume im Hof Lübbe beherbergen die kulturhistorische Sammlung der Gemeinde Boostedt.
2. Die Besichtigung der kulturhistorischen Sammlung ist kostenlos.
3. Die Besichtigungstermine sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen und werden unter Leitung eines Beauftragten der Gemeinde durchgeführt.

4. Zur Pflege und Erhaltung der Sammlung sollen die Besucher um eine freiwillige Spende gebeten werden.

## § 9

### Entgelt

1. Gemäß § 1 Nr. 3 der Benutzungsordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten.
2. Für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen der Boostedter Vereine und Verbände ist die Benutzung des Hofes Lübbe und seiner Einrichtungen kostenlos.
3. Für Veranstaltungen privater gewerblicher Art (Geburtstage/ Hochzeiten/ Jubiläen pp.) ist ein Pauschalentgelt zu entrichten.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat für die Schlussreinigung zu sorgen oder deren Kosten zu übernehmen (§ 3 Nr. 10).
5. Für besondere Leistungen der Gemeinde und eventuelle Auslagen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die Kosten zu übernehmen.

## § 10

### Fälligkeit und Entstehung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht, sobald die Benutzungsgenehmigung gem. § 2 Ziffer 2 erteilt worden ist.
2. Entgelt und eventuelle Auslagen der Gemeinde werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist binnen eines Monats nach Bescheiderteilung, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung, in voller Höhe fällig und der Gemeindekasse zu überweisen.
3. Tritt der Veranstalter nach verbindlicher Zusage der Gemeinde von dem Termin zurück, so ist das Entgelt trotzdem fällig.
4. Die Zahlung des Entgeltes und eventuelle Auslagen kann in Fällen, in denen diese Kosten durch einen entsprechenden Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen werden, durch eine Verrechnung zwischen den Haushaltsstellen ersetzt werden.

## § 11

### Entgelttarif

1. Für bereitgestellt Räume, Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät werden pro Tag folgende Entgelte erhoben:

a) Nutzung der Stuben pro Tag	60,00 Euro
b) Nutzung des kompletten Hauses pro Tag	225,00 Euro
c) Nutzung des kompletten Hauses mit Vorplatz pro Tag	300,00 Euro
d) Nutzung des techn. Gerätes (Projektor, Akkustik- anlage pp.) soweit vorhanden pro Tag	20,00 Euro

In dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung der Vorräume, Toiletten und der Küche inkl. Energie- und Wasserverbrauch enthalten.

Durch den jeweiligen Nutzer ist auf Verlangen eine Kautions bis zu 250,00 Euro vor Veranstaltungsbeginn zu hinterlegen. Nach Ende der Veranstaltung erfolgt eine Spitzabrechnung unter Abzug des Nutzungsentgeltes, der Reinigungskosten, eventueller Schadensersatzleistungen (Gläser, Geschirr pp.) sowie eventuell zusätzlicher Aufwendungen.

2. Bei gewerblichen Veranstaltungen wird für die Bereitstellung des Hofes Lübbecke (oder Teilen) das zu zahlende Entgelt durch den Bürgermeister festgesetzt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, eventuell anfallende GEMA- Gebühren, die der Gemeinde aufgrund der vom Nutzer durchgeführten Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, in vollem Umfange zu erstatten.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 19.03.1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Boostedt, den 04.11.1999

Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister